



Besuchskonzept für die Seniorenzentren der AWOcura gGmbH

Dieses Konzept regelt den Umgang mit Besuchen in den vollstationären Einrichtungen der AWOcura gemäß den Bestimmungen der aktuell gültigen Fassungen der CoronaSchutzVerordnung, der Allgemeinverfügung des MAGS CoronaAVEinrichtungen und der CoronaTestQuarantäneVO.

Besuche durch Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Dienstleistende zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege), Handwerker, sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, sind gemäß dieses Besuchskonzepts zu regeln.

Hinweis:

- Aktuelle Regelungen der WTG-Behörde mit Auswirkungen auf dieses Konzept finden sich im Dokument "Ergänzende Regelungen der WTG-Behörde zum Besuchskonzept".
- Die Testverpflichtung aufgrund einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung für Besucher*innen entfällt NICHT und der Zutritt zu Einrichtungen ist nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Gemäß § 6 der CoronaSchVO gilt
 - (1) *Nicht immunisierte Personen dürfen im öffentlichen und privaten Raum aus privaten Gründen mit anderen Personen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammentreffen:*
 - ...
 - 2. *über den eigenen Hausstand hinaus mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind*

D. h.
Nicht immunisierte Bewohner dürfen nur Besuch von max. zwei Personen gleichzeitig erhalten.
Immunisierte Bewohner dürfen nur Besuch von zwei nicht immunisierten Besuchern (aus einem Hausstand) gleichzeitig haben.
 - (2) *Private Zusammenkünfte von ausschließlich immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum sind zulässig*
 - ...
 - 3. *als Zusammenkunft von insgesamt höchstens zehn Personen ohne Beschränkung der Zahl der Hausstände, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind*

D.h.
Immunisierte Bewohner dürfen maximal 10 immunisierte Besucher gleichzeitig empfangen.

Wichtig:

- Besuch im Zimmer bei positiv getesteten Bewohnern, wenn sich ein Bewohner in der Sterbephase befindet: Besuche sind zulässig mit FFP2-Maske, Schutzkittel, Haube, Schutzbrille und Handschuhen.
- Besuchsverbote bei positiv getesteten Bewohnern sind immer individuell mit der WTG-Behörde abzustimmen.

Hinweise zur Corona-Testung vor dem Besuch:

- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests welcher nicht älter als 24 Stunden sein darf oder eines PCR-Tests welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Schulpflichtige Kinder gelten, gemäß Coronaschutzverordnung, außerhalb der Ferienzeit aufgrund der Teilnahme an verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden getesteten Personen gleichgestellt. Es muss kein Nachweis über einen negativen Test für sie vorgelegt werden.
- Ist die Besucherin / der Besucher in der Einrichtung nicht bekannt und wird der notwendige PoC-Test / PCR-Test nicht vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt, muss ein amtliches Ausweisdokument zusammen mit der Bescheinigung über das negative Testergebnis vorgelegt werden.
- Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung

entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

- Die Einrichtungen bieten für jede Einrichtung spezifisch fest definierten Zeitraum eine PoC-Testung für die Besucher an. Die Testzeiten werden sowohl durch Aushang in den Pflegeeinrichtungen an zentralen Stellen als auch auf der Homepage der AWO-Duisburg bekannt gemacht.
- Alternativ können die Besucher die regelmäßige PoC-Testung in den Duisburger Testzentren in Anspruch nehmen, so dass alle Besucher der Heime schnell und mit kurzen Wegen einen Schnelltest durchführen können, um die Gefahr eines Viruseintrags in die Einrichtungen so weit wie möglich zu reduzieren.

Hinweis:

- Von den Besuchern durchgeführte Selbsttests sind als Nachweis nur gültig, wenn diese in der Einrichtung unter Aufsicht der zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Personen vorgenommen wurde!

Hinweise zum Symptom-Monitoring vor dem Besuch:

- Bei Besucherinnen und Besuchern wird beim Betreten der Einrichtung ein Symptom-Monitoring durchgeführt. Dieses beinhaltet eine Befragung nach Erkältungssymptomen, einer COVID-19-Infektion und einem Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen. Zudem wird eine Temperaturmessung beim Besucher durchgeführt. Das Symptom-Monitoring wird auf dem Fragebogen „Symptom-Monitoring für Besucher“ dokumentiert und die Eintragungen werden durch den durchführenden Mitarbeiter und den Besucher auf dem Formblatt unterzeichnet.
- Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Symptom-Monitoring keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Die Besucher müssen zudem bei jedem Besuch ihren Namen, ihre Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie den Namen des Besuchten angeben.
 - Werden bei Besucherinnen oder Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, kann ihnen der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet werden.
 - Dies gilt nicht für Begleitende von sterbenden Bewohnern, bei denen mittels eines negativen Coronatests eine Infektion ausgeschlossen wurde.
 - Verweigert ein Besucher die Befragung, die Temperaturmessung oder stellt die benötigten Informationen nicht zur Verfügung, dann kann der Besuch ebenfalls nicht stattfinden und der Besucher hat die Einrichtung unmittelbar zu verlassen.
 - Die Durchführung des Symptom-Monitorings erfolgt anhand der Anleitung Symptom-Monitoring für Besucher AC SP.
 - Die Monitoring-Unterlagen sind in der Einrichtung zu archivieren und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Regelungen zu den Besuchszeiten:

- Für das Seniorenzentrum Lene Reklat, das Seniorenzentrum Ernst Ermert und das Seniorenzentrum Im Schlenk gilt:
 - Sind die Rezeptionen in den Seniorenzentren besetzt, können Besuche ohne vorherige Terminvereinbarung stattfinden.
 - Seniorenzentrum Ernst Ermert: Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Im Schlenk: Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Lene Reklat: Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr
 - Für Besuche außerhalb dieser Zeiten, vereinbaren Sie bitte einen Termin.
 - Zur telefonischen Terminvereinbarung der Besuche wenden sich die Besucher bitte an die folgenden Ansprechpartner:
 - Seniorenzentrum Ernst Ermert: Rezeption: 0203-30 95 199; Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Im Schlenk: Rezeption: 0203-30 95 700; Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.

- Seniorenzentrum Lene Reklat: Rezeption: 02065-302 0; Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
- Für das Seniorenzentrum Vierlinden und das Seniorenzentrum Wohndorf Laar gilt:
 - Vereinbaren Sie bitte einen Termin vor Ihrem Besuch.
 - Zur telefonischen Terminvereinbarung der Besuche wenden sich die Besucher bitte an die folgenden Ansprechpartner:
 - Seniorenzentrum Vierlinden: Sozialer Dienst: 0203-555 89 502; Montags bis Freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Wohndorf Laar: Sozialer Dienst: 0203-80 86 194; Montags bis Freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Wir appellieren inständig an Ihre Eigenverantwortung, die Besuche freiwillig zu beschränken und sich innerhalb des Angehörigenkreises hinsichtlich der Besuche abzusprechen.

Hygieneregeln und Verhalten während des Besuches:

- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher besteht eine Maskenpflicht in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung. In konkreten Besuchssituationen wie im Bewohnerzimmer kann auf diese verzichtet werden.
- Beim Betreten des Hauses erhalten die nicht geimpften / nicht genesenen Besucher von der Einrichtung eine FFP2-Maske. Das Tragen einer FFP2-Maske ist für Besucher, welche nicht geimpft / nicht genesen sind obligatorisch.
 - Hinweis: Auf die Nutzung dieser Maske kann für eine einzelne Person verzichtet werden, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, diese zu verwenden. Für den Nachweis dieser Hinderung ist kein Attest erforderlich. Es genügt, wenn die betroffene Person dies glaubhaft machen kann. In diesem Fall wird ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS, OP-Maske) ausgegeben.
 - Es ist darauf zu achten, dass der Besucher die FFP2-Maske funktionsgerecht trägt.
- Besucherinnen und Besucher haben generell zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Dies gilt jedoch nicht gegenüber besuchten Personen, die geimpft oder genesen sind, oder gegenüber nicht geimpften / nicht genesenen Bewohnern wenn der Besucher eine FFP2-Maske trägt. In diesen Fällen sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Die Besucher werden in die notwendigen Hygienemaßnahmen eingewiesen.
- Zusätzlich werden die Besucher durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot, Händedesinfektion usw.) informiert.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die korrekte Händedesinfektion wird vom begleitenden Mitarbeiter überwacht. Der Besucher muss sich auch bei Toilettengängen die Hände waschen und desinfizieren.

Spaziergänge der Besucher mit dem Bewohner / Verlassen der Einrichtung

- Bewohner dürfen alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung die Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- Vor der Durchführung eines Spaziergangs mit einem Bewohner wird von einem Mitarbeiter der Einrichtung bei den Besuchern ein Symptom-Monitoring durchgeführt, wie im Kapitel "Hinweise zum Symptom-Monitoring vor dem Besuch" beschrieben.
- Sollte eine Frage des Symptom-Monitorings mit JA beantwortet werden, der Besucher eine erhöhte Temperatur aufweisen oder die erforderlichen Kontaktdaten nicht zur Verfügung stellen, kann der Spaziergang nicht stattfinden. Verweigert ein Besucher die Befragung oder die Temperaturmessung, dann kann der Spaziergang nicht stattfinden und der Besucher hat die Einrichtung unmittelbar zu verlassen.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Spaziergang die Hände zu desinfizieren.
- Die Einhaltung des Sicherheitsabstands während des Spaziergangs ist nicht erforderlich, wenn der Bewohner geimpft / genesen ist oder wenn der Bewohner nicht geimpft / nicht genesen ist und der Besucher eine FFP2-Maske trägt. In diesen Fällen ist auch Körperkontakt zulässig. Handschuhe müssen nicht getragen werden.
- Spaziergänge müssen nicht durch einen Mitarbeiter der AWOcura begleitet werden.

Regeln für Besucher nach dem Besuch

- Besucherinnen und Besucher müssen sich unbedingt in der Einrichtung melden, wenn binnen zwei Wochen nach dem letzten Besuch Erkältungssymptome oder andere Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung schließen lassen, oder eine SARS-CoV-2-Testung einen positiven Nachweis erbracht hat.

Was passiert, wenn sich Besucher nicht an die o. g. Regeln halten?

- Wenn sich Besucher innerhalb der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung nicht an die o. g. Regeln halten, erfolgt eine Ermahnung durch einen Mitarbeiter der AWOcura. Bei fortgesetzter Missachtung der Regeln erfolgt ein Abbruch des Besuchs.
 - Halten sich Besucher auch nach einer zweiten mündlichen Ermahnung nicht an die o.g. Regeln, erfolgt eine dritte Ermahnung in schriftlicher Form, welche die Ankündigung eines Hausverbotes von 14 Tagen beinhaltet. Werden die Regeln trotz schriftlicher Ermahnung weiterhin missachtet, wird ein 14-tägiges Hausverbot ausgesprochen.
- Erhält ein Mitarbeiter der AWOcura Kenntnis davon, dass sich Besucher und Bewohner außerhalb der Einrichtung oder des Geländes der Einrichtung nicht an die o. g. Regeln halten, gilt: Da dieses Fehlverhalten außerhalb der Einrichtung geschieht, kann weder die Einrichtung noch die WTG-Behörde hier Maßnahmen veranlassen.

AWO & DU!

